

**Siebzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**

vom 5. Dezember 2019

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (StAnz Nr. 49 und Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
4. § 27 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Verwaltungsrat beschließt jährlich über eine Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen sowie über weitere Leistungsverbesserungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beginn“ die Wörter „der Zahlung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „muss dem Versorgungswerk vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (Abs. 1) zugehen und“ eingefügt.

6. In § 32 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

7. § 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„die §§ 28 Abs. 1 und 3, 30 und 32 Abs. 8 gelten entsprechend.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-35-7 vom 3. Dezember 2019 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 5. Dezember 2019
(Ort, Datum)

Harald Ochsner
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung